

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 7

Artikel: Bezahlung von Arztkosten durch die Heimatgemeinde

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Frage, ob Lehrgeldleistungen auch Gegenstand der interkommunalen Behandlung gemäß Großratsbeschuß vom 12. Januar 1921 bilden können, braucht deshalb nicht näher untersucht zu werden, weil sie im konkreten Falle nicht streitig ist. Es sei immerhin bemerkt, daß im allgemeinen wohl auch der Wohngemeinde eine bescheidene Beitragsleistung auf dem Wege der interkommunalen Armenpflege zugemutet werden darf. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 17. April 1923, Nr. 810.)

Bezahlung von Arztkosten durch die Heimatgemeinde.

Bei Erledigung eines Anstandes zwischen einem außerkantonalen Arzt, welcher der Behörde der Heimatgemeinde eines von ihm in Behandlung genommenen armen Kranken hievon unverzüglich Mitteilung gemacht hatte, und der genannten Behörde hat der Regierungsrat folgendes ausgeführt:

Wenn eine Behörde die ihr auf Grund einer solchen Behandlungsanzeige seitens des Arztes zugemuteten Kosten ablehnen will, hat sie dies sofort zu tun, da sonst der behandelnde Arzt aus dem Stillschweigen der Behörde nach den Grundsätzen von Treu und Glauben annehmen darf, daß sie mit der Behandlung durch ihn einig gehe und auf die Heimchaffung zwecks Behandlung der Krankheit in der Heimat verzichte (siehe auch St. Gallische Verwaltungspraxis, Bd. II, Ziff. 196). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 9. Juni 1923, Nr. 1186.)

Zürich. Strickstube für Schwerhörige. Ein zeitgemäßes Unternehmen hat der **Sephataberein Zürich** (Zusammenschluß Schwerhöriger und Ertaubter) durch die Gründung einer Strickstube (Maschinenstrickerei) für erwerbsbeschränkte und arbeitslose Schwerhörige und Gehörlose in Zürich ins Leben gerufen. Wer in der Sozialfürsorge steht, weiß, wie schwer gerade diese Frage zu lösen ist, Mindererwerbsfähigen irgendwelcher Art befriedigende, ihre Existenz einigermaßen sichernde Arbeit zu verschaffen und ihnen damit zu einem menschenwürdigen Dasein zu verhelfen. Es ist deshalb dem Sephataberein Zürich als Verdienst anzurechnen, daß er sich dieser Benachteiligten ernsthaft annimmt und einen Teil des Ertrags aus dem Bazarverkauf dieser Aufgabe zuwendet. Das Publikum der Stadt Zürich und Umgebung wird ohne Zweifel sein Interesse an dieser Neugründung durch Aufträge und freiwillige Beiträge zu bekunden wissen. Jede Auskunft erteilt das Vereinssekretariat: Münsterhof 12, Zürich 1. Postcheckkonto VIII 4123, Telephon C. 8595.

Literatur.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus, Jahrgang 1924, Lieferung I. Inhalt: **Politische Statistik.** 1. Ergebnisse der Volksabstimmungen von Ende 1919 bis 1923. 2. Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 29. Oktober 1922 im Kanton Bern. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1924. Kommissionsverlag von A. Franke A.-G. in Bern. 117 Seiten.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich, Heft 147. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. **Der Finanzausgleich im Kanton Zürich** im Jahre 1921, hervorgehend aus den Leistungen der Gemeinden an Steuern und Abgaben einerseits und den direkten Leistungen und Beiträgen des Staates zugunsten der Gemeinden und ihrer Bevölkerung anderseits. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1924. 27 Seiten.